



Leitlinien zur Organisation der Fremdunterbringung und zur Vergabe von Aufträgen.

Ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des
Systems der Jugendwohlfahrt.

Equal-EntwicklungspartnerInnenschaft Donau – Quality in Inclusion (Hg.)
Juni 2007



/fh/// Fachhochschule St. Pölten

DONAU Quality in Inclusion wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.
Gesamtkoordination und finanzielle Verantwortung: Fachhochschule St. Pölten

Wissenschaftlicher Projektleiter: Mag. Johannes Pfliegerl
Wissenschaftliche Mitarbeiterin: Mag.a (FH) Andrea Viertelmayr
Wissenschaftlicher Mitarbeiter: Christian Zottl
Wissenschaftliche Begleitung: FH-Prof. DSA Mag. Dr. Peter Pantucek

Leitlinien zur Organisation der Fremd- unterbringung und zur Vergabe von Aufträgen.

Ein Vorschlag zur Weiterentwicklung des Systems der Jugendwohlfahrt.

P. Pantucek für die Equal-EP Donau – Quality in Inclusion

Inhalt

1. Vorbemerkungen: Jugendwohlfahrt und die Vergabe von Aufträgen	4
2. Der Versorgungsauftrag und das System der Jugendwohlfahrt	7
Allgemeiner Beratungsauftrag	7
„Volle Erziehung“ vs. Half-way-Lösungen	8
Mangelnder Wertekonsens	8
Legitimationsprobleme eingreifender Hilfen	8
System der Jugendwohlfahrt	10
Vorschlag für eine Ausgestaltung des Systems Jugendwohlfahrt	11
Planungsbeiräte	12
Bundesjugendwohlfahrtsagentur	12
NutzerInnen als NachfragerInnen	13
Partizipation	14
Case Management und Sozialraumorientierung	14
3. Die Akkreditierung von Einrichtungen und die Bewertung der Qualität ihres Angebots	17
Standards einer professionellen Organisation	17
Kriterien der Bewertung	17
4. Die fallbezogene Vergabe von Aufträgen	19
Diagnostik	20
Flexible Lösungen	20
Information und Beteiligung	21
Wohnortnähe und Aufrechterhaltung von Beziehungen	21
5. Übergänge	23
Übergreifende Verantwortung und Begleitung	23
Sicherstellung eines Unterstützungssystems	23
6. Empfehlungen	25
Literatur	26

1. Vorbemerkungen: Jugendwohlfahrt und die Vergabe von Aufträgen

Im gegebenen System die Qualität der Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Fremdunterbringung zu verbessern, ist möglich. Der Leitfaden „Gemeinsam über Qualität nachdenken“ liefert dafür eine Fülle von Hinweisen und mit den Leitfragen auch eine Anleitung zur Überprüfung und Diskussion der Praxis. Im vorliegenden Leitlinien-Text, der zweiten abschließenden Publikation des Moduls „Qualität im Prozess der Fremdunterbringung“ der Equal-EntwicklungspartnerInnenschaft Donau – Quality in Inclusion, wird nun das System der Organisation, Vergabe und Qualitätssicherung in den Blick genommen.

Eines der Ziele der Equal- EntwicklungspartnerInnenschaft war es, Vorarbeiten für eine qualitätsorientierte Vergabe von Aufträgen im Sozialwesen zu leisten. Den (meist behördlichen) Auftraggebern sollen Kriterien und Bewertungsmaßstäbe an die Hand gegeben werden, die es ermöglichen, die Qualität eines Angebots in die Beurteilung einzubeziehen. Damit soll ein Dumping verhindert und der Gefahr entgegengewirkt werden, dass BilligstbieterInnen zum Zug kommen, die das Erreichen der (sozial-)politischen Ziele unwahrscheinlich machen.

Für den Bereich der Jugendwohlfahrt, vor allem für den von uns untersuchten Bereich der Fremdunterbringungseinrichtungen, gestaltete sich diese Aufgabe schwieriger als noch bei der Konzipierung des Moduls gedacht. Es seien vorerst einige Besonderheiten genannt, die Prozesse der Vergabe hier kennzeichnen:

Es ist zwischen zwei Formen der Beauftragung zu entscheiden:

- 1) Die generelle Bewilligung von Einrichtungen
- 2) Die Zuweisung eines Kindes zu einer Einrichtung, die in der Regel vorher bereits akkreditiert worden sein muss.

Die Bewilligung des Betriebs einer stationären Einrichtung, die Kinder¹ aufnimmt, ist Sache der Landesbehörde. Die Bewilligung erfolgt i.d.R. durch Bescheid. Die

¹ „Kinder“ steht hier der Einfachheit halber für Kinder und Jugendliche, in der Terminologie der Jugendwohlfahrtsbehörden also für „Minderjährige“, für die die Behörde per definitionem zuständig ist.

Landesjugendwohlfahrtsbehörden haben auch die Verpflichtung zur Fachaufsicht über die Einrichtungen (§8 JWG).

Die Zuweisung eines Kindes zu einer geeigneten Einrichtung der Vollen Erziehung (§28 JWG) wiederum geschieht in der Regel fallbezogen, das heißt unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes, und unter Zeitdruck. Hier werden Kalküle vorrangig, die in der Logik des Einzelfalles liegen. Die fallführende Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter des Bezirksjugendamtes hat als jene Person, die die Verhältnisse und die beteiligten Personen in der Regel am besten kennt, eine herausragende Stellung bei der Auswahl einer Einrichtung.

Ein transparenter und voll an den Richtlinien orientierter Vergabeprozess ist hier kaum möglich. Er hätte zur Voraussetzung:

- 1) dass der Umfang (damit auch die zeitliche Dauer) des Auftrags von vornherein klar ist
- 2) dass die in der definierten Zeit zu erbringenden Leistungen genau beschrieben werden können
- 3) dass hinreichend Zeit für Ausschreibung, Anbotsabgabe, Anbotsprüfung und Entscheidung, ggf. Verhandlung, zur Verfügung steht

Diese Voraussetzungen sind i.d.R. nicht gegeben, bzw. die Schaffung dieser Voraussetzungen würde für die Betroffenen unzumutbare Folgen haben. Unklar wäre dabei auch, wie die (anzustrebende) Partizipation der Betroffenen, also der „User“ der Einrichtungen, zu bewerkstelligen wäre. Für die Erlangung und das Aufrechterhalten der Kooperation der NutzerInnen als wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme sollte die Beteiligung der betroffenen Familien an der Auswahl der Einrichtungen gewährleistet sein. Neben Kriterien wie der Wohnortnähe spielen subjektive und wenig operationalisierbare Kriterien wie subjektive „Passung“ eine Rolle für die Präferenzen der NutzerInnen.

Die Anliegen, die den Vergaberichtlinien zugrunde liegen, sind allerdings auch im Feld der Jugendwohlfahrt relevant: Transparenz bei der Vergabe, faire Chancen auch für neue Anbieter, an Zielen orientierte Definition der Aufgaben, kostengünstige Lösungen und pfleglicher Umgang mit öffentlichen Geldern.

Im Gegensatz zu anderen personenbezogenen

Dienstleistungen (z.B. eines Friseurs, einer Ernährungsberaterin etc.) ist die Fremdunterbringung von Kindern naturgemäß auf den Gesamtkomplex des (Alltags-) Lebens eines Kindes, nicht (nur) auf isolierte und taxativ aufzählbare Handlungsvollzüge gerichtet. So wenig, wie das künftige Verhalten und die künftigen Bedürfnisse eines Kindes vorausgesagt werden können, so unmöglich ist die vollständige vorausschauende Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen der Fremdunterbringungseinrichtung.

Wenn sich unter den gegebenen Bedingungen ein sich über den (geregelten) Markt selbst regulierendes System der Qualitätsregulation nicht herstellen lässt (beziehungsweise aus Gründen, die in der Sache selbst liegen, das auch gar nicht wünschenswert wäre), dann haben demokratische Gesellschaften alternativ die Möglichkeit, über die Partizipation wesentlicher interessierter Akteure eine Ausbalancierung von Interessen und ein System der Anregung von Veränderung und der Kontrolle zu implementieren.

Die derzeitige Konstruktion des Systems Jugendwohlfahrt begünstigt eine solche Kontrolle durch Partizipation nicht, was wesentlicher Grund für Qualitätsprobleme und einen fragwürdigen Ruf des Jugendamtes sein dürfte.

Die Analyse einer Serie von Fällen im Rahmen des Projekts brachte eine Reihe von Hinweisen, dass für das Gelingen der Jugendwohlfahrtsmaßnahmen neben den Leistungen der Fremdunterbringungseinrichtungen auch die Einbindung der Maßnahme in den Gesamtprozess der Situationseinschätzung, der begleitenden und anschließenden Aktivitäten, sowie das Vorhandensein von diversifizierten Angeboten (um „Passung“ gewährleisten zu können) für ein „Gelingen“ entscheidend sind. Es geht also nicht nur um das Suchen einer geeigneten Fremdunterbringungseinrichtung, sondern auch um die Gestaltung des Systems als Ganzes im Sinne von Systemmanagement.

Wir haben dem insofern Rechnung getragen, indem wir in diesem zweiten Teil des Leitfadens auf eine abschließende Formulierung von Qualitätskriterien (und zugehörigen Leitfragen) verzichtet und stattdessen Vorschläge für eine Neugestaltung bzw. Ergänzung des Systems der Organisation jugendwohlfahrtlicher Leistungen erarbeitet haben.

2. Der Versorgungsauftrag und das System der Jugendwohlfahrt

Die Behörde hat einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen, dieser ist jedoch im Jugendwohlfahrtsgesetz nur sehr vage formuliert. So vage, dass er selbst zu diskutieren wäre, wobei eine Präzisierung im Interesse einer Weiterentwicklung des Systems liegen würde.

Allgemeiner Beratungsauftrag

Ohne auf die juristischen Fragen genauer eingehen zu können, seien hier zumindest einzelne Widersprüche oder Unklarheiten des Bundes-JWG genannt:

- allgemeiner Beratungsauftrag (formuliert in den §§ 1 und 2)
- Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 10)

Der Auftrag ist in den Paragraphen 1 und 2 sehr weit gefasst und zielt auf eine allgemeine Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt. Im Paragraphen 10 wird dann auch noch eine Beratungs- und Unterstützungspflicht der Jugendwohlfahrtsträger selbst dann konstatiert, wenn keine Gefährdung vorliegt. In der Praxis bzw. in den Landesgesetzen wurde der weitgehende Auftrag jedoch dadurch eingeschränkt, dass die im § 10 formulierten Aufgaben einer eigens gegründeten (und personell i.d.R. dürftig besetzten) Kinder- und Jugendanwaltschaft zugeordnet wurden. Zwar ist der § 10 des Bundesgesetzes mit „Kinder- und Jugendanwaltschaft“ überschrieben, es ist aber fraglich, ob der Gesetzgeber damit tatsächlich die Auslagerung dieser „weichen“ Aufgaben in eine eigene Institution beabsichtigt hatte, wie das von den Landesgesetzgebern dann interpretiert wurde.

Tatsächlich führte die enge Interpretation des Versorgungsauftrags dazu, dass eine Tendenz zur Konzentration der Jugendämter auf die im engeren Sinne behördlichen Aufgaben Platz griff. Dies erschwert u.E. die Etablierung einer umfassenden Politik der Förderung des Kindeswohls, wie sie z.B. in den sozialräumlichen Ansätzen der Jugendhilfe in Deutschland typisch ist. Der Versorgungsauftrag wird damit seiner präventiven Dimensionen beraubt.

„Volle Erziehung“ vs. Half-way-Lösungen

Ein weiteres Problem, das sich aus dem im JWG formulierten Versorgungsauftrag ergibt, ist die hier vorgegebene strenge Unterscheidung zwischen „Voller Erziehung“ (§ 28) und den „Erziehungshilfen“ (§§ 29 und 30), die fließende Übergänge, Half-way- bzw. teilstationäre Lösungen erschweren. Sachlich ist die Abgrenzung zwischen Sozialen Diensten (§ 12), Unterstützung der Erziehung (§ 27) und freiwilligen Erziehungshilfen (§ 29) nur schwer nachvollziehbar.

Mangelnder Wertekonsens

Dazu kommt als Erschwernis noch die Unbestimmtheit zentraler Begriffe im JWG und in der Fachsprache: z.B. der Begriff des Kindeswohls.

Unklar bzw. mehrdeutig ist nicht nur der gesetzliche Auftrag, unklar sind auch die gesellschaftlich gültigen Normen. Im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt muss man von konfligierenden Werten ausgehen (zum Beispiel zwischen den Eltern- und Kinderrechten, aber auch zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Vorstellungen über – historisch wandelbare – angemessene Sozialisationsbedingungen).

Es ist im Einzelfall nicht nur immer wieder unklar, ob überhaupt eine Fremdunterbringung erforderlich ist (oder durch andere Maßnahmen das Wohl des Kindes ebenso oder sogar besser gefördert werden könnte), sondern auch, welche Form der Unterbringung angemessen wäre. Darüber hinaus kann die weitere Entwicklung nur eingeschränkt vorausgesagt werden, der künftige Bedarf bleibt also stets unsicher und kann sich auch unvorhergesehen entwickeln.

Legitimationsprobleme eingreifender Hilfen

In den letzten Jahren gab es vor allem in Deutschland eine Serie von Anläufen, Fremdunterbringungsentscheidungen zu objektivieren bzw. auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Diese Bemühungen mündeten in eine Reihe von Publikationen, in denen auf empirische Befunde der Pädagogik zurückgegriffen wird (beispielhaft genannt seien die Publikationen von Harnach-Beck 2000, den „Frankfurter Kinderschutzbogen“ und das „Multiaxiale Diagnosesystem“ von Jacob/Wahlen 2006). Diesen Versuchen ist gemeinsam, dass sie auf Untersuchungsergebnisse über förderliche und einschränkende familiäre Sozialisationsbedingungen von Kindern rekurren und aus kumulativen Befunden im

Einzelfall den Interventionsbedarf abzuleiten versuchen. Alle diese Erhebungs- und Einschätzungsraster vermeiden allerdings, Interventionspunkte² eindeutig abzuleiten oder vorzuschlagen. Die kritische Würdigung der Faktoren im Einzelfall bleibt weiterhin den Fachkräften (bzw. den Gerichten) überlassen.

Hier werden zwei grundlegende Probleme von eingreifenden Maßnahmen der Jugendwohlfahrtsbehörden sichtbar:

1. Ihre Legitimation erhalten sie letztlich aus einer Kombination von politischen und situativen Faktoren. Politischen, weil der Wille des Staates zu einem Eingriff in zumindest teilweise historisch wandelbare und kulturell bestimmte private Verhältnisse letztlich stets eine politische Entscheidung ist³. Die empirischen Befunde können zwar auf mehr oder weniger günstige Bedingungen des Aufwachsens von Kindern verweisen, nicht aber festlegen, welche Bedingungen der Staat noch für akzeptabel hält und welche nicht mehr.
2. „Die Fremdunterbringung“ als Maßnahme ist vage und unspezifisch. Die Bedingungen jedes Einzelfalls sind anders, die Würdigung der Dynamik, der Gefährdungen und Ressourcen jeder einzelnen Familie, die Bedürfnisse der Eltern und des Kindes variieren.⁴

Auf diese Unbestimmtheit ist in den organisatorischen Abläufen der fallbezogenen Vergabe Rücksicht zu nehmen. Schematische Vorgaben würden den Anforderungen in der Praxis nicht gerecht. Aus gutem Grund sieht daher auch das derzeitige System einen beachtlichen Spielraum der Fachkräfte des Jugendamtes bei der Einschätzung der vorliegenden Situation vor. Als Korrektiv fungieren bei Zwangsmaßnahmen die Gerichte.

² Unter einem Interventionspunkt wäre ein definierter Punkt zu verstehen, an dem eine Fremdunterbringungsmaßnahme angebracht wäre, zum Beispiel bei Vorliegen einer gewissen Zahl an Risikofaktoren, die anhand der Liste festzustellen wäre.

³ Ilse Arlt führte das am Beispiel der Armut aus: Sie sprach von gesellschaftlich akzeptierter Armut und von jener Armut, die den Staat eingreifen lässt: „Grenznot“ als „tiefste geduldete Entbehrung“ (Arlt 1958:80).

⁴ --- oder, um noch einmal Ilse Arlt zu zitieren: „... eben die Not ist es, die sich kollektivistischer Behandlung entzieht. Die Auswege aus der Not sind nur individualistisch zu finden“ (1958:98).

System der Jugendwohlfahrt

Vereinfacht lässt sich das derzeitige System von Auftrag und Durchführung so darstellen:

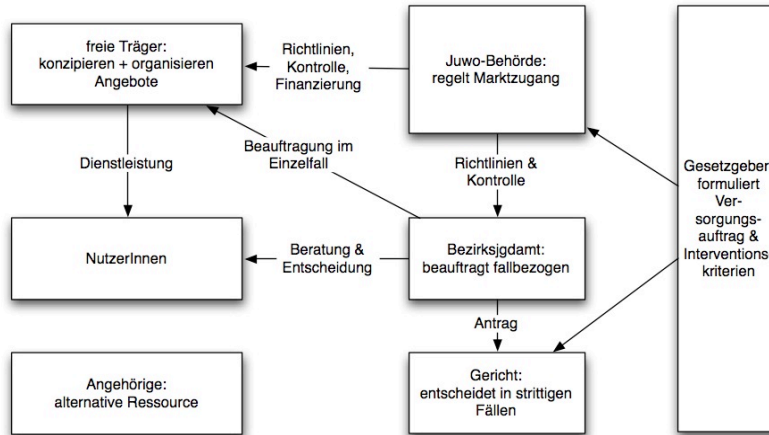


Abbildung 1: Fremdunterbringung – derzeitiges System

Die Aufgaben der Planung, der Finanzierung, der Akkreditierung von Einrichtungen, des Fallmanagements und der Kontrolle liegen dabei gleichermaßen bei der Jugendwohlfahrtsbehörde. Diese ist damit aufgefordert, bei (in der Regel geringen personellen Ressourcen) mehrere Interessen in sich selbst auszubalancieren, ein schier unmöglicher Auftrag.

Vorschlag für eine Ausgestaltung des Systems Jugendwohlfahrt

Eine Systemkonstruktion, die eine bessere Ausbalancierung und Ausverhandlung ermöglichte, könnte zum Beispiel so aussehen:

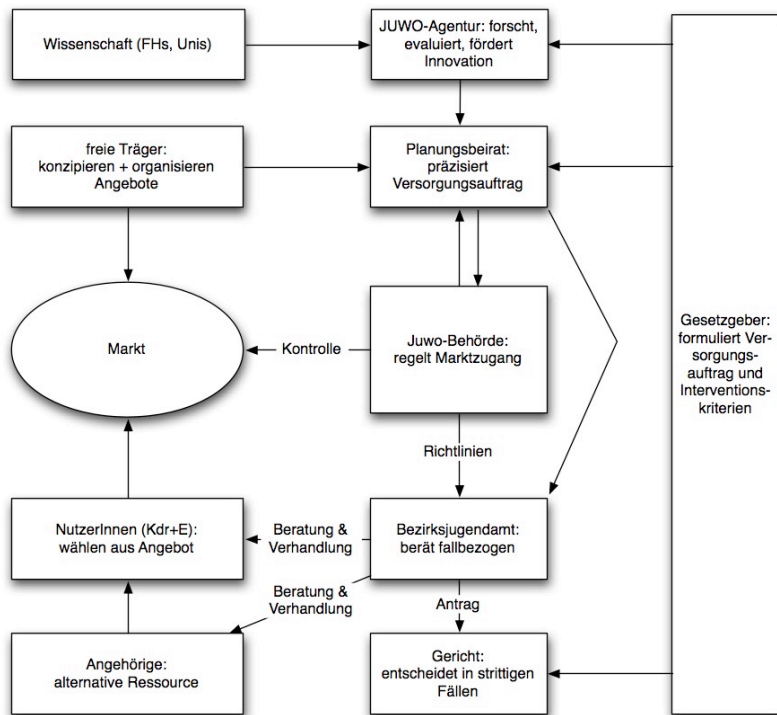


Abbildung 2: Fremdunterbringung – Vorschlag zu Systemumbau

Nach unserem Vorschlag sollte das bestehende System in seinem Grundaufbau gleich bleiben, jedoch sollten Planungsbeiräte auf Bezirks- und Landesebene die Jugendwohlfahrtsbehörden bei der mittel- und längerfristigen Planung unterstützen. Diese Beiräte wären von den demokratischen Vertretungen, von VertreterInnen der Träger, der Behörde und der Zivilgesellschaft zu beschicken. Als Braintrust sollte eine bundesweite Jugendwohlfahrtsagentur (etwa nach dem Modell der Energieagentur und der Umweltagentur) die wissenschaftliche Zuarbeit leisten. Eine Stärkung der Position der NutzerInnen (Kinder/Jugendliche und Eltern) als NachfragerInnen wäre u.E. anzustreben.

Dieser Vorschlag folgt dem Vorbild von Lösungen in anderen Bereichen, die zwar grundsätzlich öffentliche Aufgabe sind,

sich aber zusehends in ihrer Komplexität der Steuerbarkeit durch traditionelle Verwaltung entziehen. In heterogener werdenden modernen demokratischen Gesellschaften wird die Planung dort, wo sie Diversität und Wertekonflikte berührt, zu einer Verhandlungsaufgabe. Sie muss nicht nur divergierende Interessen berücksichtigen, sondern stößt auch an Grenzen, weil die relevanten Informationen in der Gesellschaft verteilt sind. Gemischt zusammengesetzte Planungsbeiräte, die bei ihren Beratungen auf einen relativ unabhängigen wissenschaftlichen Braintrust zurückgreifen können, sind gegenüber selbstgenügsamer Verwaltung im Vorteil.

Planungsbeiräte

U.E. kann eine strukturelle Verbesserung von Qualität im Wirkungsbereich der Jugendwohlfahrt nicht durch verbesserte Richtlinien erreicht werden (wie wir selbst am Beginn des Projekts – wie wir heute feststellen: naiverweise – angenommen haben), sondern erfordert einen Umbau bzw. eine Ergänzung des Systems selbst. Wir schlagen daher die Einrichtung von Planungsbeiräten in den Ländern (und, wie auch im deutschen Jugendhilfegesetz vorgesehen, auf lokaler Ebene) vor.

Der allgemeine Versorgungsauftrag verweist auf einen Planungsbedarf, der in einem demokratischen Gemeinwesen im Dialog mit den verschiedenen Akteuren zu verhandeln wäre. Nur so können alle relevanten Informationen und Standpunkte in die Planung einbezogen werden.

Gleichzeitig muss den lokalen Akteuren (z.B. den Bezirksjugendämtern mit den lokalen Anbietern, der lokalen Politik und der lokalen Zivilgesellschaft) ein Spielraum zur bezirksbezogenen Planung und zum bezirksbezogenen Aufbau von Unterstützungsstrukturen gegeben werden.

Bundesjugendwohlfahrtsagentur

Die Planungsbeiräte sollten in ihren Beratungen auf die Arbeiten einer österreichweiten Jugendwohlfahrtsagentur zurückgreifen können, die für die wissenschaftliche Aufbereitung und Begleitung, für die Organisation der wissenschaftlichen Expertise zuständig wäre.

Eine österreichische Jugendwohlfahrtsagentur könnte folgende Aufgaben übernehmen:

- Förderung von Innovation im Bereich der Jugendwohlfahrt

- Förderung von Forschung
- Evaluation von Programmen und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
- Publikation von Fachbeiträgen zu Themen der Jugendwohlfahrt
- Organisation von interdisziplinären Fachtagungen
- Erarbeitung von Empfehlungen für Behörden und freie Träger

Die Jugendwohlfahrtsagentur wäre dann für die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen, die Planungsbeiräte für die Konkretisierung des Versorgungsauftrags zuständig. Unangetastet bliebe die Aufsicht der Behörde, vor allem im Bereich der Basisanforderungen an Fremdunterbringungseinrichtungen, bzw. bei der Akkreditierung von Pflegestellen.

NutzerInnen als NachfragerInnen

Im hier vorgeschlagenen Modell wird davon ausgegangen, dass die NutzerInnen selbst, hier also die Kinder und deren engste Angehörige, sich für ein Angebot entscheiden können, wie etwa beim System des Pflegegeldes. Dem Jugendamt obläge dann die Beratung der NutzerInnen und letztlich in den meisten Fällen die Finanzierung. Dadurch würde tatsächlich eine zahlungsfähige Nachfrage bzw. eine echte Kundenposition der NutzerInnen hergestellt.

Es ist uns bewusst, dass diesem Modell wesentliche Hindernisse entgegenstehen: Zu geringer Informationsstand der NutzerInnen über die Qualitäten der Anbieter; Uneinigkeit zwischen NutzerInnen und Jugendamt über die Notwendigkeit von Maßnahmen; kaum reduzierbarer Einfluss des Jugendamtes im Wege der fallbezogenen Finanzierung (und der Möglichkeit der Verweigerung der Finanzierung, wenn die Wahl der NutzerInnen nicht den Vorstellungen des Jugendamts entspricht – im österreichischen Recht ist der Grundsatz der Wahlfreiheit nicht verankert). Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass im Zuge einer Verbesserung der Position der NutzerInnen diesen nicht Nachteile erwachsen (zum Beispiel indem ihnen die Verantwortung und „Schuld“ für Entscheidungen zugewiesen wird, die sie unter Druck zu treffen hatten).

De facto wird vorerst weiterhin davon auszugehen sein, dass:

- das Bezirksjugendamt als Nachfrager und Kunde am Markt auftritt
- sich der Einfluss der Kinder und der Angehörigen nur

- mittelbar geltend machen kann,
- deren Entscheidungen in hohem Maße durch das Jugendamt vorgeformt sind.

Partizipation

Wenn die NutzerInnen mangels einer vollen Kundenposition nicht über ihre Entscheidungen den Markt beeinflussen können, müssen sie auf andere Art und Weise ihre Bedürfnisse einbringen und ihren Einfluss auf die Qualität jener Angebote geltend machen können, die in ihr Leben oft entscheidend eingreifen. Solche Wege zu finden, gehört zu den Aufgaben einer demokratischen Um- und Neugestaltung des Jugendwohlfahrtssystems. Denkbar sind z.B. NutzerInnenbeiräte auf Einrichtungs-, Bezirks-, Landes- und/oder Bundesebene; die Förderung der Gründung von KonsumentInnenschutzorganisationen für die AdressatInnen des Sozialwesens; Formen der Beteiligung von NutzerInnen und Angehörigen bei den fallbezogenen Entscheidungen der Jugendwohlfahrt. Partizipation als demokratisches Prinzip erfordert Maßnahmen, um Schwachen die Mitsprache in ihren eigenen Angelegenheiten zu ermöglichen.

In der Charta „Soziale Zukunft bewusst gestalten“ (Equal-Netzwerk 2007) wird im Artikel 2 festgestellt: „Die Qualität von sozialen Dienstleistungen kann nur in einem fairen Diskussionsprozess entwickelt und gesichert werden. Dabei müssen alle fachlich relevanten Gruppen sowie die Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Leistungen im Sinne von Good Governance in die Definition von Qualitätskriterien einbezogen werden. Auf Chancengleichheit ist zu achten.“ Diesem Grundsatz entsprechend schlägt unser Modell mit der Jugendwohlfahrtsagentur und den Planungsbeiräten Foren der Diskussion und der Aushandlung vor.

Case Management und Sozialraumorientierung

Die Qualität der Fremdunterbringung entscheidet sich nicht nur in der Fremdunterbringungseinrichtung, sondern ist ein Produkt des Gesamtprozesses. Vieles muss zusammenspielen, damit der Prozess erfolgreich und für die betroffenen Kinder letztlich so verläuft, dass sich ihre Lebenschancen verbessern. Wichtigster Mit-Akteur ist das Bezirksjugendamt, das im Vorfeld mit der Familie Kontakt hat, die Entscheidung vorbereitet und wesentliche Teile der „Überstellung“, wie der traditionelle bürokratische Terminus lautet, inszeniert. Das Bezirksjugendamt hat wichtige Instrumente für das Case Management in der Hand.

Case Management (vor allem in der Variante des Social Work Case Managements⁵) ist ein Konzept, das die Gesamtverantwortung einer Person, des Case Managers bzw. der Case Managerin, in den Mittelpunkt der Fallorganisation stellt. Die formale Festlegung eines der beteiligten Profis als CM (z.B. der Jugendamtssozialarbeiterin) ist dafür nicht ausreichend.

Das Konzept des Case Managements beinhaltet auch den systematischen Blick auf nicht-institutionelle Ressourcen, z.B. auf die Ressourcen des sozialen Feldes. Mit seinem Anspruch, die Anbieterdominanz auf den Märkten und in den institutionellen Hilfspraxen zugunsten eines auf die Bedürfnisse der NutzerInnen ausgerichteten individualisierten Hilfeprogramms zu reduzieren, steht es gegen all zu genau standardisierte Beschreibungen von „Produkten“.

Social Work Case Management als eine Leitidee bei der Organisation der Jugendwohlfahrt erfordert also eine Veränderung der Praxis der Fallbearbeitung durch die Jugendämter, die immer noch den Blick fast ausschließlich auf die engste Familie (und hier vor allem auf die Mütter) und auf vorgefertigte institutionelle Leistungspakete konzentriert.

Maßnahmen zu einer Stärkung der Position der SozialarbeiterInnen des Jugendamtes als Case-ManagerInnen müssten daher mit einem stärkeren Engagement der Behörde für die Förderung des lokalen Sozialkapitals, mit Bemühungen zur Förderung lokaler Ressourcen und einem Commitment auch zu fallübergreifender und fallunspezifischer Arbeit einhergehen. Dafür sind mittelfristig wahrscheinlich auch Gesetzesanpassungen erforderlich.

Sozialraumorientierung als im deutschen Sprachraum in den letzten Jahren gerade für den Wirkungsbereich der Jugendwohlfahrt vieldiskutiertes Paradigma legt ebenfalls einen Wandel des Selbstverständnisses der behördlichen Jugendwohlfahrt und der Fremdunterbringungsträger nahe. Das Konzept ist nicht neu, nicht „modisch“, sondern knüpft an mannigfaltige Traditionen im sozialarbeiterischen und sozialpolitischen Denken des 20. Jahrhunderts an, z.B. an die Vorstellungen einer Ilse Arlt (1958), an die sozialpsychologische Diskussion der 1970er- und 80er-Jahre, an die Konzepte von Gemeinwesenorientierung als Arbeitsprinzip usw.

⁵ Exemplarisch vgl. dazu NASW 1992

Auf der fallspezifischen Ebene bedeutet Sozialraumorientierung die Einbeziehung der erweiterten Familie und des sozialen Umfelds in den Interventionsraum, die systematische Nutzung dieser Ressourcen und der Ressourcen des Gemeinwesens für die Herstellung gedeihlicher sozialer Netzwerkbeziehungen der Kinder und Jugendlichen.

Auf der fallübergreifenden Ebene ermöglicht sie die Nutzung von für den Einzelfall aktivierten Ressourcen auch für andere Fälle.

Auf der fallunspezifischen Ebene legt sie den Akteuren nahe, nicht nur die Kernfamilie, sondern das Gemeinwesen als Lebensraum der Kinder und Jugendlichen zu begreifen. Sie weist der Jugendwohlfahrt eine aktive Position im Gemeinwesen zu, mit dem Ziel, allen Kindern / Jugendlichen gedeihliche Sozialisationsbedingungen zu ermöglichen und für gefährdete oder in Krisen befindliche Kinder / Jugendliche Ressourcen auch des nicht-familiären sozialen Umfelds zu aktivieren.

Die Jugendwohlfahrt hätte so nicht nur die Aufgabe, in isolierten „Fällen“ zu agieren, sondern in ihrer laufenden Tätigkeit vielfältige Kontakte mit der Gesellschaft in ihrer Rolle als Anwalt der Entwicklungsinteressen von Kindern / Jugendlichen zu pflegen. Dadurch würden sich die weiter unten beschriebenen vielfältigen flexiblen fallspezifischen Möglichkeiten wohnortnaher Unterstützung ergeben.

3. Die Akkreditierung von Einrichtungen und die Bewertung der Qualität ihres Angebots

Im Prozess der Diskussion blieb die Akkreditierung von Fremdunterbringungs-Anbietern durch die Behörde unbestritten. Die Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme von Kindern / Jugendlichen ist selbstverständlich an gewisse räumliche, finanzielle, personelle, fachliche und organisatorische Voraussetzungen gebunden.

Standards einer professionellen Organisation

Darüber hinaus sollte die Einhaltung von Standards einer professionellen Organisation für die Verlängerung von Bewilligungen erforderlich sein. Als solche Standards könnten z.B. gelten:

- Ein schlüssiges Konzept, in dem die grundlegenden fachlichen und organisatorischen Vorstellungen niedergeschrieben sind
- Ein Modus der regelmäßigen Konzeptreflexion und der Anpassung und Konkretisierung des Konzepts entlang der Erfahrungen (z.B. über jährliche Evaluations- und Planungsklausuren)
- Verschriftlichte Prozessbeschreibungen für Kern- und Schlüsselabläufe (z.B. Aufnahme, Entlassungsvorbereitung, Verwandtenkontakte, Vorgangsweise bei Misshandlungen und anderen „Unfällen“ des pädagogischen Alltags)
- Regelmäßige Organisation von Fachtagen (mit externen ExpertInnen) zur fachlichen Weiterentwicklung
- Förderung von Fortbildungsaktivitäten (und ggf. einen Personalentwicklungsplan) unter Einbezug aller MitarbeiterInnen
- Mehrprofessionalität des Teams
- Fallbezogene Variabilität und Flexibilität des Angebots
- Vorhandensein eines Systems fachlicher Leitung

Kriterien der Bewertung

Grundsätzlich über Indikatoren messbar, verhandelbar und damit mögliches Kriterium für die Einschätzung der Qualität von Einrichtungen wären u.a. die folgenden Faktoren:

- Übernimmt die Einrichtung selbst Verantwortung (werden Kinder nur selten von ihr ausgeschlossen; nimmt sie von sich aus Kontakt zu Verwandten des Kindes und zu anderen Bezugspersonen auf)?
- Unterstützt sie Personen, die im Fall Verantwortung übernehmen oder Verantwortung haben (durch Beratung, Kooperation, praktische Unterstützung)?
- Ist das Unterstützungsangebot konstant, auch in Phasen des Konflikts?
- Existiert ein System der Prozesskontrolle (System des Monitoring, der Evaluation)?
- Unternimmt die Einrichtung Anstrengungen zur Qualitätsentwicklung (z.B. Selbstüberprüfung anhand des Leitfadens)?
- Hat die Einrichtung vielfältige Beziehungen zum Gemeinwesen?
- Werden Kontakte der Kinder / Jugendlichen zu Personen im Gemeinwesen gefördert?
- Unterstützt die Einrichtung rechtzeitig die Verselbständigung von Jugendlichen bzw. die Sorge der Angehörigen um die Kinder/Jugendlichen?
- Hält die Einrichtung auch über die Phase der vollen Erziehung hinaus Kontakt mit ihren ehemaligen Kindern / Jugendlichen?
- Gewährleistet die Einrichtung die systematische Partizipation der Kinder/Jugendlichen und ihrer Angehörigen?

Ein Teil dieser Faktoren kann allerdings nur retrospektiv beurteilt werden. Es sind mögliche Kriterien, nach denen sich künftige Beauftragungen und Tagsätze, die den Einrichtungen gewährt werden, richten könnten. Denkbar ist z.B., Tagsätze zu erhöhen, wenn die Einrichtung im Zuge der Fremdunterbringung nachweist, dass die oben genannten Faktoren zutreffen. So könnten Anreize geschaffen werden, auch schwierige Fälle zu behalten und die fachliche Qualität kontinuierlich zu pflegen.

4. Die fallbezogene Vergabe von Aufträgen

Die fallbezogene Vergabe („Zuteilung“ von Fällen zu Einrichtungen, Abschluss von fallbezogenen Verträgen) entzieht sich weitgehend den bei einer Vergabe nach dem Vergaberecht üblichen und notwendigen Abläufen. Abgesehen, davon, dass juristisch gesehen eher nicht von einer Gültigkeit des Vergaberechts für diese Vergaben auszugehen ist, stehen einer Anwendung auch in der Sache gelegene Gründe entgegen.

Der Prozess der Fremdunterbringungsentscheidung hat seine Eigendynamik und seine eigene Ablauflogik:

- Die Entscheidung, ob eine Fremdunterbringung eine förderliche Maßnahme sein kann, ist selbst bereits vom vorhandenen Angebot an Einrichtungen abhängig. In das Kalkül, ob ein Kind / ein Jugendlicher außerhalb seiner Herkunftsfamilie betreut werden soll oder nicht, fließen notwendigerweise Vergleiche zwischen familiären und anderen Betreuungsformen ein. Die Erstellung eines Unterstützungsplans erfordert also bereits die Kontaktaufnahme mit möglichen Fremdunterbringungseinrichtungen.
- Um die Mitarbeit von Eltern und Kindern an der Maßnahme zu erreichen, werden mögliche Einrichtungen den Betroffenen bereits während des Verhandlungsprozesses vorgestellt.
- Die Aushandlung des Unterstützungsplans (und damit auch jener Bedarfe, die durch die Einrichtung abzudecken wären) ist ein längerer Prozess, der allerdings nicht immer wie geplant ablaufen kann, da die Dynamik der Situation mitunter rasches Handeln erfordert. So werden Fremdunterbringungsentscheidungen mitunter sehr rasch getroffen (nötigenfalls binnen weniger Stunden oder Tage), während ein Unterstützungsplan dann erst nach der „Vergabe“ fertiggestellt werden kann.
- Um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden, müssen auch die emotionalen Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden. Im Zuge der Fallbearbeitung entstehen Beziehungen, die nicht beliebig durch ein „besseres“ oder „billigeres“ Angebot ersetzt werden können. Der Abbruch von Beziehungen kann traumatisierend sein und den

Aufbau neuer Beziehungen wesentlich erschweren, also den Erfolg der Maßnahme unwahrscheinlicher machen. So kann es z.B. sinnvoll sein, die Transferierung zu einem unzweifelhaft besseren Angebot zu vermeiden, da die Transferierung selbst wesentlichen Schaden anrichten könnte.

Diagnostik

Für ein fachgerechtes Design von Unterstützungsarrangements ist eine nachvollziehbare Diagnostik durch die Jugendämter unerlässlich. Diese Diagnostik sollte umfassend sein, die Situation inklusive der Ressourcen der erweiterten Familie und des Gemeinwesens erfassen, und die Gewährleistung eines passenden Unterstützungsangebots ermöglichen. Dabei wird der Fokus zum einen immer auch auf der Feststellung von Defiziten im aktuellen Sozialisationssetting von Kindern und Jugendlichen liegen müssen. Der gesetzliche Auftrag erfordert eine gewissenhafte und auf Evidenz beruhende Prüfung der Voraussetzungen eines staatlichen Eingriffs in private Verhältnisse. Zum anderen kann aber eine Hinwendung zum Einbezug nicht-institutioneller Ressourcen der erweiterten Familie und des sozialen Umfelds schon bei der Situationserkundung neue fallspezifische Lösungsperspektiven abseits vorgeformter institutioneller Standardprogramme eröffnen. Dafür sind kooperative Formen der Diagnostik und des Aushandelns, zum Beispiel durch das Modell des „Family Decision Making“ (Brown 2002), zu erproben.

Flexible Lösungen

Fallspezifische Lösungen erfordern ein Angebot an institutionellen Dienstleistungen, das flexible Lösungen ermöglicht. Die Vielfalt der Formen von Fremdunterbringung und Unterstützungen für Eltern und Kinder ist Bedingung der Möglichkeit passgenauer Lösungen. Zum Beispiel wäre ein erweitertes Angebot von „Halfway-Häusern“ wünschenswert, bei denen Kinder und Jugendliche trotz Bestehen einer sicheren Betreuung und Wohnmöglichkeit weiter in ihrem sozialen Umfeld verbleiben können. Die Begleitung und Unterstützung der Kinder/Jugendlichen und ihrer Angehörigen und FreundInnen bei der Auseinandersetzung mit ihren Lebensproblemen wäre gleichermaßen Aufgabe solcher Einrichtungen. Von herkömmlichen Einrichtungen der „vollen Erziehung“ würden sie sich dadurch unterscheiden,

dass eine volle und dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunkts der Kinder/Jugendlichen in einen institutionellen Rahmen nicht erforderlich wäre. Weiters wären Modelle von Intensivbetreuung in Krisensituationen, z.B. entsprechend dem „Family First“- bzw. FAM-Modell (Klein/Römisch 1997; Beck-Nauerth 2002) oder intensiv nachgehender Modelle ohne Fremdunterbringung auszubauen.

Information und Beteiligung

Die Fallstudien des Projekts „Qualität im Prozess der Fremdunterbringung“ verweisen darauf, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie von deren Angehörigen am Prozess der Entscheidungsfindung, der Entscheidung selbst und der Inszenierung der Übersiedlung ein wesentliches Kriterium für den Erfolg der Maßnahme sind. Das ist insofern nicht überraschend, als die Erkenntnis, dass die NutzerInnen sozialer Dienstleistungen nicht nur KonsumentInnen, sondern selbst ProduzentInnen der Leistung sind, inzwischen zu den sozialpädagogischen Binsenweisheiten zählt. Trotzdem mussten bei einigen Fallverläufen Mängel bei der Information der Kinder und der Angehörigen festgestellt werden. Um eine angemessene Beteiligung der Kinder / Jugendlichen und ihrer Angehörigen an einer Einschätzung der Situation, an der Entscheidung über Hilfen, an der Durchführung der Hilfen selbst zu sichern, werden auch neue Standards für die Abläufe an den Jugendämtern zu formulieren sein.

Wohnortnähe und Aufrechterhaltung von Beziehungen

Die Kontinuität von (auch problematischen) Beziehungen ist für Kinder / Jugendliche ein wesentlicher Faktor für die Bildung ihrer Identität und für ihre künftigen Chancen. Deshalb sind i.d.R. Lösungen vorzuziehen, die ihnen die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Beziehungen ebenso ermöglichen, wie den Aufbau neuer Beziehungen. Bei besonders belastenden Beziehungen (z.B. denen zu Angehörigen, die ihre Persönlichkeitsrechte missachtet haben oder ihre Verantwortung vernachlässigten) ist sicherzustellen, dass ihnen dabei geholfen wird, eine persönliche Haltung dazu zu erarbeiten und mittelfristig auch Unterstützung von diesen Personen einzufordern. Die Aufrechterhaltung neu entstandener Beziehungen z.B. mit dem Betreuungspersonal von Fremdunterbringungseinrichtungen sollte gefördert werden, Einrichtungen, die sich über die Phase der Fremdunterbringung hinaus mit ihren ehemaligen Zöglingen beschäftigen und sich für sie verantwortlich fühlen, sollten

dafür auch materiell entschädigt werden. Generell ist ein Verständnis der Fremdunterbringungsaufgabe zu fördern, das die Übernahme eines Kindes / Jugendlichen nicht als temporäre Maßnahme, sondern als Übernahme einer dauerhaften Verantwortung begreift.

5. Übergänge

Der Erfolg einer Fremdunterbringung entscheidet sich langfristig: Können sich die Kinder / Jugendlichen nach Ende der vollen Erziehung gut entwickeln, können sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten? Letztlich ist es nicht das Gelingen des Alltags in der Einrichtung selbst, sondern die darin gewonnenen Fähigkeiten zur selbständigen Organisation des Lebens, die bei Jugendlichen den Erfolg der Maßnahme bestimmt. Bei Kindern, die nach einer Phase der vollen Erziehung in einer Einrichtung wieder in ihre Familie zurückkehren, entscheiden zusätzlich die Maßnahmen zur Verbesserung des Zurechtkommens der Familien mit den Anforderungen des Lebens und der Erziehung, inwieweit die Fremdunterbringung zu einer dauerhaften Verbesserung der Situation und der Lebenschancen der Kinder/Jugendlichen beitragen konnte. Die Beendigung der Maßnahme wird damit ebenso bedeutend wie ihr Anfang und die „Kernzeit“.

Übergreifende Verantwortung und Begleitung

Sowohl der Beginn als auch das Ende einer Fremdunterbringung sind drastische Einschnitte im Leben der Kinder / Jugendlichen und ihrer nächsten Angehörigen. Vor und nach diesen Ereignissen sollten sie und die nächsten Angehörigen durch zumindest eine Vertrauensperson begleitet werden, die erklärend und unterstützend diesen Wandel vorbereitet, beratend zur Seite steht und hilft, sich in der neuen Situation zurechtzufinden. Für diese Aufgabe sollte eine Person, tunlichst in Absprache mit den Kindern / Jugendlichen, vom Jugendamt namhaft gemacht und beauftragt werden. Die Gesamtinszenierung sollte rechtzeitig geplant und als mehrmonatiger Prozess verstanden werden. Die Definition von Standardaufgaben während dieses Prozesses mit Blick auf die Bedürfnisse der Kinder / Jugendlichen kann die Qualität der Unterstützung u.E. wesentlich verbessern.

Sicherstellung eines Unterstützungssystems

Für Jugendliche bzw. junge Erwachsene ist die Zeit nach der Verselbständigung eine besonders kritische. Trotz ihres rechtlichen Status als Erwachsene benötigen die meisten noch intensive Unterstützung, um sich einen selbstverantworteten Alltag aufbauen zu können. Hier wären die Einrichtungen der Unterstützung für Erwachsene gefordert, ein Angebot zur

Verfügung zu stellen, das sich an diese spezielle Zielgruppe richtet. Gleichzeitig wäre abzusichern, dass den Fremdunterbringungseinrichtungen noch Mittel zur Verfügung gestellt werden, dass sie eine Nachbetreuung leisten können. Folgt man dem Prinzip, dass Beziehungen möglichst aufrechterhalten werden sollen, so ist auch diese Übernahme von Verantwortung und Interesse für die ehemals in voller Erziehung betreuten Kinder / Jugendlichen als selbstverständliche Aufgabe der Einrichtungen und ihres Personals zu fordern und zu honorieren.

6. Empfehlungen

Zusammenfassend stellen wir also folgende zentrale Empfehlungen zur Diskussion:

1. Schaffung einer bundesweiten Jugendwohlfahrtsagentur zur Organisation wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung und zur Organisation des Fachdiskurses
2. Installierung von Planungsbeiräten auf Landes- und Bezirksebene zur Konkretisierung des Versorgungsauftrags und zur Sicherstellung einer perspektivischen Jugendwohlfahrtsplanung unter Einbezug der für die Lebensbedingungen von Kindern relevanten gesellschaftlichen AkteurInnen
3. Stärkung der Marktposition der NutzerInnen, also der Kinder / Jugendlichen und deren Angehöriger durch systematische Beteiligung an den Entscheidungen
4. Installierung eines Case-Management-Systems, wobei die Rolle der Bezirksjugendämter aufzuwerten wäre
5. Sozialraumorientierte Aufgabenstellung der Jugendämter, Ausweitung ihrer Aufgaben auf fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit
6. Formulierung von Standards für professionelle Organisation und Ausrichtung der Akkreditierung von Anbietern im Jugendwohlfahrtswesen auf die Einhaltung dieser Standards
7. Einbeziehung von qualitativ orientierten Kriterien in die Bemessung von Tagsätzen
8. Entwicklung von Standards einer nachvollziehbaren und kooperativen Diagnostik im Vorfeld von Fremdunterbringungsentscheidungen
9. Bevorzugung von flexiblen fallspezifischen Lösungen und Etablierung von flexiblen, nachgehenden und Half-way-Angeboten
10. Verbesserung der laufenden Information und Beteiligung von Kindern / Jugendlichen, deren Angehörigen und anderen Important Others bei der Lösung von Problemen
11. Verbesserung der Übergänge von „Voller Erziehung“ zu familiärer Pflege und Erziehung bzw. zum selbständigen Leben durch Herstellung übergreifender Verantwortung.

Literatur

Ader, Sabine (2006): Was leitet den Blick? Wahrnehmung, Deutung und Intervention in der Jugendhilfe. Weinheim und München.

Arlt, Ilse (1958): Wege zu einer Fürsorgewissenschaft. Wien.

Beck-Nauerth, Gerlinde (2002): Familienaktivierungsmanagement (FAM). Ein Praxisbericht. In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. - EREV -, 79/2002; Nr. 4; S. 207-211

Betzhold, Uta (2001): Hilfeplanung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Eltern. Bessere Prozessqualität durch die Kooperation des Sozialen Dienstes Jugendhilfe, der ambulanten Erziehungshilfen und der Jugendhilfeplanung in Minden. In: Mitteilungen des LJA Westfalen/Lippe 149. S. 21-34.

Brown, Louise (2002): Evaluating Group Conferences in Child Protection in the UK. In: American Humane Association (ed.): 1999 Family Group Decision Making National Roundtable Conference: Summary of Proceedings.

EQUAL EntwicklungspartnerInnenschaft Donau - Quality in Inclusion (2007): Gemeinsam über Qualität nachdenken. Ein Leitfaden zur Reflexion über den Prozess der Fremdunterbringung. St.Pölten.

Equal-Netzwerk SocialResponse.at (2007): Charta Soziale Zukunft bewusst gestalten

Ertl, Josef (1996): Maria Loley über Mitmenschlichkeit. St.Pölten.

Harnach-Beck, Viola (2000): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim.

Herwig-Lempp, Johannes (2006): Hilfen zur Erziehung als

Aushandlungsprozess. In: Jugendhilfe Nr.1. S. 18-30.

Hinte, Wolfgang / Treeß, Helga (2007): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim und München.

Jacob, André / Wahlen, Karl (2006): Das Multiaxiale Diagnosesystem Jugendhilfe (MAD-J). München und Basel.

Kessl, Fabian / Reutlinger, Christian / Maurer, Susanne / Frey, Oliver (Hg.) (2005): Handbuch Sozialraum. Wiesbaden.

Klein, Erich/Römisch, Klaus:
Familienaktivierungsmanagement FAM. Erste praktische Erfahrungen der Umsetzung in Deutschland durch die Stiftung Hospital St. Wendel in: Unsere Jugend 4/1997: 148-155

National Association of Social Workers - NASW (1992): Standards for Social Work Case Management. Approved by the NASW Board of Directors. Washington D.C..

Pantucek, Peter (1997): Mitmenschlichkeit und Professionalität. In: Lange, Josef / Fellöcker, Kurt (Hg.): Sozialarbeit im ländlichen Raum. St.Pölten. S. 149-160.

Pantucek, Peter (2005): Jugendwohlfahrt neu erfinden? Über die Entwicklungsmöglichkeiten eines Kernsektors der Sozialen Arbeit. In: Sozialarbeit in Österreich, Nr. 3/2005.

Pantucek, Peter (2006a): Professionalität und Ambivalenz. Anmerkungen zu einem Unfall. In: Dallmann, Hans Ulrich / Kreuzer, Thomas (Hg.): Gutes Gelingen. Festgabe zum 60. Geburtstag von Fritz Rüdiger Volz. Berlin. S. 339-352.

Pantucek, Peter (2006b): Nachvollziehbar, fachgerecht und rechtzeitig. Instrumente der Sozialen Diagnostik als Unterstützung von Interventionsentscheidungen in der Jugendwohlfahrt. Referat auf der Fachtagung "Hilfeplanung, Zielvereinbarung... Neue Instrumente in der Jugendwohlfahrt?" der Jugendwohlfahrt Oberösterreich, Linz, 14.11.2006.

Pflegerl, Johannes / Viertelmayr, Andrea / Zottl, Christian (2007): "Ich habe da die Unterstützung, ich habe den Rückhalt" – Sichtweisen und Bedürfnisse der Jugendlichen im

Prozess der Fremdunterbringung – Reflexionen über Konsequenzen für die Entwicklung von Qualitätskriterien. In: EntwicklungspartnerInnenschaft Donau - Quality in Inclusion (Hg.): Sozialer Sektor im Wandel. Zur Qualitätsdebatte und Beauftragung Sozialer Arbeit, Linz. S. 263-276.

Thiel, Peter (2006): Kindeswohlgefährdung. In: <http://www.system-familie.de/kindeswohlgefahrdung.htm>: Abgerufen am 18.2.2006.

KONTAKT

Fachhochschule St. Pölten, Studiengänge Soziale Arbeit
Ilse Arlt Institut für soziale Inklusionsforschung
Mathias Corvinus Straße 15
A-3100 St. Pölten
+43 2742 / 313 228 - 0
inclusion@fh-stpoelten.ac.at
www.fh-stpoelten.ac.at